

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich

Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologischanatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. 1. Tätigkeit an einem oder mehreren der unter V.1-3 und 6 genannten Institute

bis zu 5 Jahre

2. Tätigkeit an einer oder mehreren der unter V. 4 – 5 genannten Einrichtungen

bis zu 2 Jahre

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 200 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

- Kenntnisse zur makroskopischen Diagnostik: Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektionstechniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewinnung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen. Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung, einschlägige gesetzliche Regelungen.
- 2. Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik: Präparationen und Auswertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routinemäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren.
- 3. Kenntnisse über die Erstellung von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie in einer der folgenden Weiterbildungsstätten:

- 1. Institute für Pathologie an Tierärztlichen Bildungsstätten,
- Abteilungen für Pathologie in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten,
- 3. Abteilung für Pathologie oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr,
- 4. Institute für Pathologie der medizinischen Fakultäten und Hochschulen im deutschsprachigen Bereich,
- 5. Niedergelassene, praktizierende Fachtierärzte für Pathologie,
- 6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

Anlage

Leistungskatalog

Die unter Punkt 1.1 a – d aufgeführten Zahlen können bis zu 20% untereinander kompensiert werden. Über die Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt eine tabellarische Aufstellung anzufertigen. Diese ist vom weiterbildenden Tierarzt zu unterzeichnen und dem späteren Weiterbildungszeugnis als Anlage beizufügen.

1	Sektionstätigkeiten:
1.	Sektionstatiekeiten.

1.1. Darchian ang von Obaakhonen (inki. mstopathologie	1.1.	Durchführung von Obduktionen	(inkl. Histo	pathologie)
--	------	------------------------------	--------------	------------	---

a. Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden)	180
b. Kleintiere (wie Hunde und Katzen)	200
c. Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster)	100
d. 700- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische	60

einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z.B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen.

1.2. Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1, a-d, inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse wie z.B. PCR und in situ-Hybridisierung)

250

2. Diagnostische Histopathologie:

Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen
Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen
- davon immun- oder enzymhistochemische Präparate

150

3. Diagnostische Zytologie:

Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie

250

4. Forensik:

Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch- morphologischer und komplementärer Befunderhebungen.

In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.